



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	042-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.109
Eingereicht am:	10.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) (Sprecher/in) Haudenschild (Niederbipp, FDP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Dubler (Bern, GRÜNE) Egger (Hünibach, SP) Lerch (Langenthal, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	916/2025 vom 03. September 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Annahme als Postulat

Temporäre Nasslager als Vorsichtsmassnahme

Der Regierungsrat wird beauftragt, Vorbereitungen zu treffen, damit nach einem Sturmereignis mit übermässigem Holzanfall (wie Lothar und Burglind) schnell und unkompliziert temporäre Nasslager bereitgestellt werden können.

Begründung:

Trifft ein Sturm wie Lothar oder Burglind auf den Kanton Bern, besteht die Gefahr, dass grosse Mengen an Holz umgeworfen werden. Das hat zur Folge, dass nicht alles Holz rechtzeitig aus dem Wald abgeführt werden kann, da die Verarbeitungs- und Lagermöglichkeiten bei den Sägereien begrenzt sind.

Bleibt aber viel Holz im Wald liegen, ist die Gefahr gross, dass sich darin der Borkenkäfer explosionsartig vermehrt und massive Schäden am verbleibenden Bestand entstehen. Dadurch werden die Waldleistungen, insbesondere auch die Schutzfunktion, in nadelholzreichen Beständen gefährdet. Zudem verliert vom Borkenkäfer befallenes Holz massiv an Wert.

Nasslager können nicht kurzfristig errichtet werden, da diese ein langwieriges Bewilligungsverfahren bedingen. Daher sollten im Kanton Bern verschiedene Standorte evaluiert und vorbereitet werden, damit im Ereignisfall rasch gehandelt werden kann, um die Holzressourcen zu sichern und die Schäden durch Schädlinge zu minimieren. Dabei sollen insbesondere temporäre Ausnahmen bezüglich Zonenkonformität möglich sein.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich der Risiken bewusst, die bei einem Sturm mit einem übermässigen Anfall von Schadholz für den Wald entstehen können. In Anwendung von Artikel 12 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG, BSG 921.11) fokussiert der Kanton seine Massnahmen nach Ereignissen darauf, einer Massenvermehrung insbesondere des Buchdruckers vorzubeugen und dadurch noch intakte Wälder mit Schutzfunktion bestmöglich zu schützen. Diese Fokussierung ist risikogerecht und berücksichtigt, dass die Mittel beschränkt sind.

Neben dem Erhalt der Schutzfunktion sind dem Regierungsrat auch die weiteren Waldleistungen sehr wichtig. Die nachhaltige Nutzung der einheimischen Ressource Holz spielt dabei auch aus klimapolitischer und regionalwirtschaftlicher Sicht eine wichtige Rolle. Aus diesem Grund hat die zuständige Direktion bereits weitreichende Vorbereitungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffen. Der Kanton fördert die Entwicklung der Waldwirtschaft, damit diese die gesellschaftlich nachgefragten Bedürfnisse nach Gütern und Dienstleistungen selbstinitiativ, nachfragegerecht und eigenwirtschaftlich erfüllen kann (Art. 2 KWaG). Betriebe, die professionell grössere Rohholzmengen produzieren und vermarkten, sind am ehesten in der Lage, gemeinsam mit der Holzindustrie Logistikkonzepte zu entwickeln und zu betreiben, die eine werterhaltende Lieferung des Holzes in normalen Zeiten und nach Schadenereignissen ermöglichen. Auch wenn die Bedeutung für den Waldschutz unbestritten ist, handelt es sich dabei um betriebliche Aufgaben, die nach Art. 8 und Art. 38 ff KWaG nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

Das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) unterstützt jedoch Forstbetriebe und Waldunternehmen bei Bedarf auch bei der Evaluation und Planung von möglichen Nasslagerplätzen. Bereits 2009 wurde ein entsprechendes Projekt des Bernischen Waldbesitzerverbandes finanziell unterstützt. Nach dem Sturm Burglind 2018 wurde eine Richtlinienmotion ([2018.RRGR.352](#)) überwiesen, die forderte, «zusätzliche neue Nasslager für Käferholz in einem einfachen Verfahren unkompliziert zu ermöglichen». In der Folge wurde ein Leitfaden für die Einrichtung von Nasslagern erstellt. Es wurde befristet ein Beitrag an die Planungskosten eingeführt, und die Verfahren zur Genehmigung von Nasslagern wurden durch das Amt begleitet.

Durch das Bewilligungsverfahren von Nassholzlagern werden sowohl die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen als auch die Rechte der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und weiterer Betroffener sichergestellt. Die Anforderungen sind hoch, können aber – wie die Vergangenheit gezeigt hat – in geeigneten Fällen erfüllt werden. Der Regierungsrat hat die Verwaltung bereits mit der Beantwortung der oben erwähnten Motion angewiesen, Gesuche für die Bewilligung von Nasslagern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wohlwollend und rasch zu prüfen. Weitergehende Vorgaben sind nicht möglich.

Weil sich die Situation seit 2018 in verschiedenen Bereichen verändert hat, ist es sinnvoll, die Bedürfnisse und die Handlungsmöglichkeiten der verschiedenen Akteure erneut zu analysieren, und die Grundlagen gemeinsam mit den Verbänden allenfalls zu aktualisieren.

Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme der Motion als Postulat.

Verteiler

– Grosser Rat